

# Auf welchen Schultern es lastet

**ORGANISATION** Wer ist für was bei einer Gefahrgutbeförderung verantwortlich? Nicht jedes Unternehmen ist von vorneherein so strukturiert aufgebaut, dass diese Frage schnell beantwortet wird. Unsere 12-teilige Serie klärt auf.

**M**it dem Anhörungsbogen fängt es an. „Tatzeit: Montag, 12.09.2011. Tatort: Autobahn A99, Höhe Hohenbrunn. Tatvorwurf: Sie haben als Absender entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 8 GGVSEB nicht dafür gesorgt, dass ein Beförderungspapier gemäß Abschnitt 5.4.1 ADR beim Transport mitgegeben wurde. Zuwiderhandlung gegen § 37 Absatz 1, Nr. 4 Buchstabe h) GGVSEB. Benennen Sie bitte die verantwortliche Person in Ihrem Unternehmen...“

Geht so ein Brief ein, beginnt meist eine hektische Phase im Unternehmen. „Was ist passiert“, „welche Sendung war das“, „wieso hatte der kein Beförderungspapier dabei“, „wer hat das verbockt“ sind ein paar der Fragen, die in solchen Fällen häufig gestellt werden. Wohl dem, der eine ordentliche Gefahrgutorganisation mit nachvollziehbarer Pflichtenübertragung vorweisen kann. Die Beantwortung der Fragen dürfte dann eine reine Formsache sein. Insbesondere die Fehlerquelle, wenn die Beanstandung korrekt war, dürfte schnell ausgemacht sein und eventuell erforderliche Korrekturmaßnahmen können veranlasst werden.

Die Praxis sieht in vielen Firmen, hauptsächlich bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen, häufig anders aus. Es fehlt oft eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Zahlreichen Unternehmen ist nicht klar, in welcher Funktion sie überhaupt an der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind. Auch lässt der Ausbildungsstand der Mitarbeiter oft zu wünschen übrig.

Der erste Teil unserer Serie beschäftigt sich zunächst mit den Grundlagen der Verantwortlichkeiten, der Pflichtenübertragung und den Definitionen der am Transport beteiligten Unternehmen. Ausgangspunkt aller Betrachtungen ist die so

*KMUs: Es fehlt oft an klaren Zuordnungen von Verantwortlichkeiten.*

genannte Transportkette. Das bedeutet konkret die Analyse, wie die Transporte in Ihrem Unternehmen in der Praxis tatsächlich durchgeführt werden. Auf Basis dieser Analyse können und müssen Sie

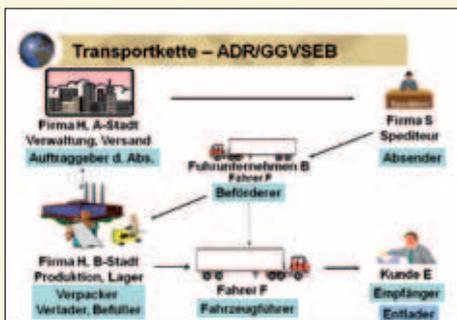
dann entscheiden, in welchen Funktionen Ihr Unternehmen am Gefahrguttransport beteiligt ist. Und vor allem auch, welche Mitarbeiter in welchen Funktionen spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen und entsprechend unterwiesen und geschult werden müssen.

## Definitionen der Beteiligten

Zur Analyse der Transportkette gehören die Definitionen aller Beteiligten, die in den entsprechenden Paragraphen der Gefahrgutverordnung für Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) als Normadressaten der Pflichten angesprochen werden. Für Unternehmen in Deutschland sind ausschließlich die Regelungen der GGVSEB maßgebend, sowohl für innerdeutsche als auch für grenzüberschreitende Beförderungen für den Teil, der in Deutschland durchgeführt wird.

Eine typische Transportkette könnte so aussehen: Firma H ist Hersteller einer Säure. Die Verwaltung und der Versand sitzen in A-Stadt, die Produktion und das Lager sind in B-Stadt. Die Firma H möchte nun, dass eine Lieferung ihrer Säurefäs-

## TRANSPORTKETTE - ADR/GGVSEB



Typische Transportkette und die zugehörigen Verantwortungsbereiche, die sich aus den Definitionen der Beteiligten ergeben.

## PFLICHTEN BEIM STRASSENTRANSPORT



Bis auf die Fahrerpflichten handelt es sich bei allen Pflichten zunächst um Unternehmerpflichten, die bei der Geschäftsleitung angesiedelt sind.

## VERANTWORTLICHKEITSEBENEN NACH NEUER GBV



Die verschiedenen Verantwortungsebenen mit den Fundstellen der rechtlichen Grundlagen, Definitionen und Aufgaben.

## SERIE VORSCHRIFTEN

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer
- Teil 5: Verpacker
- Teil 6: Verlader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer
- Teil 9: Entlader
- Teil 10: Empfänger
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: offen

ser zu einem Kunden E transportiert wird. Die Versandabteilung beauftragt die Spedition S mit diesem Transport, mit der Versendung des Gutes. Die Spedition S wird damit zum Absender im Sinne der GGVSEB und die Firma H ist der Auftraggeber des Absenders.

Die Spedition S beauftragt den Fuhrunternehmer B als Frachtführer mit der Durchführung des Transportes. Der Fuhrunternehmer B übernimmt somit die Befördererfunktion. B gibt seinem Fahrer F den Auftrag, zum Lager der Firma H nach B-Stadt zu fahren, die Sendung abzuholen und zum Kunden E der Firma

H zu fahren. Der Fahrer fährt nach B-Stadt zum Lager der Firma H, wo die Ware von ihm und dem Lagerpersonal auf das Fahrzeug geladen wird. Die Firma H in B-Stadt wird somit zum Verlader. Da die Säure in B-Stadt bei der Firma H produziert und verpackt wird, hat die Firma H in B-Stadt natürlich auch die Verpackerpflichten zu beachten. Vom Befüller würde man reden, wenn Beförderungen in Tanks oder loser Schüttung durchgeführt werden. Der Fahrer fährt nun mit der Ware zum Kunden E, der Empfänger des Gefahrgutes ist. Nimmt der designierte Empfänger der Ware diese nicht selbst an, sondern beauftragt einen Logistikdienstleister mit der Warenannahme, wäre hierfür der Verantwortungsbereich eines Entladers seit den Änderungen 2011 zu berücksichtigen.

Die Praxis hält sehr viele Spielarten parat. Teilweise ist die Transportkette wesentlich komplizierter, wenn zum Beispiel mit Subunternehmern gearbeitet wird. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist jedoch immer die gleiche.

### Übertragen von Unternehmerpflichten

Hat man die Unternehmensverantwortlichkeiten geklärt, geht es im nächsten Organisationsschritt darum festzulegen, wer in der Firma für die Einhaltung der konkreten Pflichten eigentlich verantwortlich ist. Bis auf die Fahrerpflichten handelt es sich bei allen Pflichten zunächst um Unternehmerpflichten, die bei der Geschäftsleitung angesiedelt sind.

Die Geschäftsführung kann diese unternehmerischen Pflichten auf geeignete Mitarbeiter im Unternehmen übertragen, die damit zu einer so genannten beauftragten Person werden. Auch wenn die Definition „Beauftragte Person“ seit dem 1. September 2011 nicht mehr in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) zu finden ist, ändert dies nichts an der betrieblichen Praxis und Notwendigkeit der Übertragung von Unternehmerpflichten. Lediglich die Rechtsgrundlage ist nun ausschließlich der § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

### Das Wesen der beauftragten Person

Beauftragte Personen übernehmen unternehmerische Verantwortung. Damit ist klar, dass diese nicht beliebig weit in der Unternehmenshierarchie nach unten delegiert werden kann. Eigenverantwortung, Entscheidungskompetenz und Sozi-

aladäquanz spielen eine entscheidende Rolle bei der Festlegung, wer im Unternehmen die Pflichten als Absender oder Verpacker übernehmen soll. Zur Rechtsklarheit für die Geschäftsführung wie auch für die Mitarbeiter ist zu empfehlen, die Organisation schriftlich zu dokumentieren, einschließlich einer schriftlichen Pflichtenübertragung.

Eine der Grundvoraussetzungen für die Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung ist eine adäquate Ausbildung der Mitarbeiter. Dies betrifft allerdings nicht nur die beauftragten Personen selbst, sondern auch deren Mitarbeiter, die weisungsgebundene Aufträge abwickeln und damit ebenfalls an der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind. Diese Schulungsverpflichtung ist seit 2011 im neuen § 27 Absatz 5 der GGVSEB klar formuliert. Die beauftragten Personen sind damit selbst dafür verantwortlich, dass die ihnen unterstellten Mitarbeiter, die sonstigen beteiligten Personen, entsprechend unterwiesen werden. Das dürfte vielen beauftragten Personen nicht bewusst sein. Zur Festlegung innerbetrieblicher Pflichten hat sich auch eine Prozessbetrachtung bewährt, die die einzelnen Handlungsschritte aus Sicht des Produktions- und Versandablaufs analysiert.

Folgende Vorgehensweise unterstützt bei der Festlegung von Verantwortlichkeiten:

1. Wie wird der Transport tatsächlich durchgeführt (wie sieht die Transportkette aus)?
2. Welche externen Firmen sind an dem Transport beteiligt?
3. Welche internen Abteilungen/Bereiche/Mitarbeiter sind beteiligt?
4. Welche Verantwortungsbereiche liegen bei Ihrer Firma?
5. Welche Einzelpflichten müssen Sie in den einzelnen Verantwortungsbereichen beachten?
6. Wer ist für die Einhaltung der Pflichten bei Ihnen verantwortlich?

**Jürgen Werny**

Gefahrgutexperte aus München

## ÜBERSICHT ONLINE

Eine Definition aller Beteiligten am Gefahrguttransport stellen wir unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de) in der Rubrik „Fachinformationen“ bereit. Die Tabelle listet alle Begriffsbestimmungen auf und zeigt dabei die Unterschiede zwischen nationalem und internationalem Recht.

## VERANTWORTLICHKEITEN

Verantwortlichkeiten		
1. Klassifizierung / Identifizierung	Auftraggeber	Absender
2. Auswahl der Umschließung	Verpacker, Befüller	Beförderer
3. Kennzeichnung der Umschließung	Verpacker, Befüller	Fahrer
4. Dokumentation	Absender, Beförderer	Fahrer
5. Kontrolle Ausrüstung des Fahrzeugs / Eingangskontrolle	Verlader, Befüller	
6. Verladung	Verlader	Fahrer
7. Durchführung der Beförderung	Fahrer	
8. Empfang	Entlader	Fahrer, Empfänger

Die einzelnen Prozessschritte und Zuordnungen der Verantwortungsbereiche, die im Regelfall nicht eindeutig sind. Hier müssen noch eine Detailanalyse und spezifische Festlegungen erfolgen.

GRAFIREX | WERNY